

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen außerhalb der unentgeltlich zu**  
**erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Hansestadt Uelzen am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen (Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Uelzen wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

**§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG,
  - a. die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - i. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenfahrzeugen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - ii. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen, und
7. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen von Tieren,
- e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Geräten in anderen Fällen.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel (§ 29 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG) und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser sowie für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Hansestadt Uelzen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner bei der Leistung nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmen sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beiträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatzort bis zum Einrücken nach dem Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unverhältnismäßig hohem Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten auf Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit dem Überlassen der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldungen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich

nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.

### **§ 7 Haftung**

Die Hansestadt Uelzen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

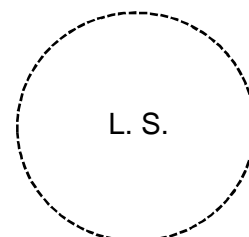
### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Uelzen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uelzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23. März 2015 außer Kraft.

Uelzen, den 18.12.2024

Hansestadt Uelzen

(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

**Gebühren- und Kostenersatztarife  
nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

<b>I. Personaleinsatz</b>	<b>je ½ Stunde</b>	<b>je Stunde</b>
1. Je Einsatzkraft	26,00 €	52,00 €
2. Je eingesetzte Brandsicherheitswache	13,00€	26,00 €
<b>II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	<b>je ½ Stunde</b>	<b>je Stunde</b>
1. Einsatzleitwagen (ELW)	70,50 €	141,00 €
2. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW)	69,00 €	138,00 €
3. Lösch- und Hilfeleistungslöschfahrzeuge (LF/HLF)	188,00 €	376,00 €
4. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	213,50 €	427,00 €
5. Hubrettungsfahrzeuge (DLAK)	532,00 €	1.064,00 €
6. Geräte- und Rüstwagen (GW/RW)	191,50 €	383,00 €
7. Rettungs- und Mehrzweckboote (RTMZB)	33,00 €	66,00 €
<b>III. Verbrauchsmaterialien</b>		
1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- und Reinigungskosten, sind in tatsächlich anfallender Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 20 % Vorhaltekosten zu erstatten.		
2. Gleiches gilt auch für Aufwendungen der Hansestadt Uelzen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.		

#### **IV. Auslagen**

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) sowie für die Reparatur, Reinigung oder Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.